STICHLING HAHN HILBRICH GMBH
VEREIDIGTE DISPACHEURE SWORN AVERAGE ADJUSTERS

Allgemeine Vertragsbedingungen

der Firma
Stichling Hahn Hilbrich GmbH (Sworn Average Adjusters)
(nachfolgend: SHH)

1. Vertragsparteien

1.1 Auftraggeber

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist Auftraggeber:

1.1.1 bei der Beauftragung von SHH als vereidigter Dispacheur zwecks Dispachierung und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen einer Havariegrosse:
Der Eigentümer des Schiffes, mit Schutzwirkung zugunsten aller Beteiligten der Havariegrosse-Gemeinschaft.

1.1.2 Bei der Beauftragung mit der Einziehung von Bergungssicherheiten:
Der Berger, bei einer Mehrheit von Bergern die Berger als Gesamtschuldner.

1.1.3 Bei der Beauftragung mit der Bearbeitung eines Versicherungsschadens:

1.1.3.1 Bei versicherungsnehmerseitiger Beauftragung: der Versicherungsnehmer.

1.1.3.2 Bei versicherungsseitiger Beauftragung: Der führende Versicherer der Police.

1.1.4 Handelt der Auftraggeber nicht selbst, sondern handelt ein Dritter, bestätigt der Handelnde, berechtigt zu sein, den Auftrag für den Auftraggeber zu erteilen.

1.2 **Auftragnehmer**

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist Auftragnehmer:

1.2.1 in allen Fällen der Ziff. 1.1 die Stichling Hahn Hilbrich GmbH (Sworn Average Adjusters).

1.2.2 Ist die Dispache nach den Vereinbarungen der Parteien in England aufzumachen, ist vereinbart, dass sich die Stichling Hahn Hilbrich GmbH (Sworn Average Adjusters) der Stichling Hahn Hilbrich (Average Adjusters) Limited als Unter-auftragnehmer bedient.

2. Vertragsinhalt

2.1 Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer Havariegrosse

2.1.1 Ermittlung der Beteiligten der Havariegrossegemeinschaft und Kontaktaufnahme mit diesen Beteiligten.

2.1.2 Entwurf von Havariegrossesicherheiten (Havariegrossebonds und Havariegrossegarantien) und Anforderung solcher Sicherheiten von Eigentümern von Ladung, Bunker, Fracht und gegebenenfalls sonstigen beitragenden Werten.

2.1.3 Prüfung eingegangener Havariegrossesicherheiten.

2.1.4 Gegebenenfalls Einziehung von Bardepots; Eröffnung, Verwaltung und Abrechnung von Treuhandkonten und damit zusammenhängendes Berichtswesen.

2.1.5 Anforderung, Sichtung und Prüfung von Schadenunterlagen von den Beteiligten der Havariegrossegemeinschaft.

2.1.6 Beauftragung von Rechtsanwälten für Rechnung der Beteiligten an der Havariegrossegemeinschaft zur Bewertung von Rechtsfragen, die für die Erstellung der Dispache von Bedeutung sind.

2.1.7 Sofern im Einzelfall für notwendig erachtet: Benennung und Beauftragung von Sach-verständigen zur Feststellung beitragender Werte und vergütungsberechtigter Aufopferungen und Aufwendungen.

2.1.8 Berechnung von beitragenden Werten und vergütungsberechtigten Aufopferungen und Aufwendungen.

2.1.9 Aufmachung der Dispache und Zustellung bei allen Beteiligten der Havariegrossegemeinschaft.

2.1.10 Einziehung, Auszahlung und gegebenenfalls Verrechnung von vergütungsberechtigten Aufopferungen und Aufwendungen und Havariegrossebeiträgen.

2.2 Einziehung von Bergungssicherheiten

2.2.1 Ermittlung geborgenen Eigentums und Kontaktaufnahme mit dessen Eigentümern.

2.2.2 Entwurf von Bergungsgarantien und Anforderung solcher Sicherheiten von Eigentümern geborgener Werte.

2.2.3 Prüfung erhaltener Bergungsgarantien.

2.2.4 Sofern gesondert beauftragt: Benennung und Beauftragung von Sachverständigen zur Feststellung bergelohnpflichtiger Werte.

2.3 Bearbeitung von Versicherungsschäden

2.3.1 Anforderung, Sichtung und Prüfung von Schadenunterlagen.

2.3.2 Sofern gesondert beauftragt: Benennung und Beauftragung von Sachverständigen zur Feststellung von Schadenursache(n), Schaden-umfang und Kosten.

2.3.3 Erstellung eines Entwurfs eines Claims Adjustment und Übermittlung an den Versicherungsnehmer und den führenden Versicherer zwecks Stellungnahme.

2.3.4 Erstellung eines Claims Adjustment unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von

Versicherungsnehmer und führendem Versicherer.

3. Vom Auftraggeber zu liefernde Informationen und Unterlagen

3.1 Berichte der Schiffsleitung.
3.2 Berichte der Schiffsinspektion.
3.3 Tagebuchauszüge.
3.4 Klassifikationsunterlagen.
3.5 Kostenbelege der Reparatur(en) und Nebenkosten, sowie Hafenkosten (Reparaturhafen/Werft).
3.6 Heuer und Verpflegung der Besatzung.
3.7 Vertragsdokumente im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand (Versicherungsschein nebst Bedingungswerk, Bergungsvertrag, etc.).
3.8 Gegebenenfalls weitere vom Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung seines Auftrags angeforderte Dokumente.

4. Vollmachten

Soweit der Auftragnehmer nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt oder verpflichtet ist, Dritte hinzuzuziehen, ist er vom Auftraggeber zu einer solchen Einschaltung bevollmächtigt. Auf Anforderung durch den Auftragnehmer erstellt der Auftraggeber eine gesonderte Vollmacht in Textform nach Maßgabe der Ziff. 5.

5. Formfragen

5.1 Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber dem Auftragnehmer bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB. Textform erfordert eine lesbare Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wurde und in der die Person des Erklärenden genannt ist. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und das geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
5.2 Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrags zu erstellen oder einzuziehen hat, kann er in Textform gemäß § 126 BGB erstellen oder einziehen.

6. Anderkonten

6.1 Geldbeträge, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder die Havariegrossegemeinschaft einzieht oder in sonstiger Weise erhält, werden wie folgt verwahrt:
6.1.1 Zuweisung eines Treuhandkontos;
6.1.2 Verbuchung aller eingehenden Zahlungen auf das jeweilige Treuhandkonto;
6.1.3 Ausstellung von Quittungen über erhaltene Barsicherheitsleistungen.
6.2 Der Einzahlende ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen in seiner Bezeichnung. Rechtsform, Anschrift, Korrespondenzwegen und Bankverbindungen unverzüglich bekanntzugeben. Der Auftrag-nehmer ist berechtigt, die jeweils zuletzt vom Einzahlenden bekanntgegebene Bezeichnung, Anschrift, Korrespondenzwege und Bank-verbindung („letzte aufgegebene Kontaktdaten“) zu verwenden.
6.3 Einzahlende stimmen folgender Verwendung eingezahlter Beträge durch den Auftragnehmer zu:
Vollständige oder teilweise Auszahlung an Vergütungsberechtigte oder Berger gemäß vom Auftragnehmer vorgenommener Abrechnung, wenn der Einzahlende dieser Abrechnung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die zuletzt aufgegebenen Kontaktdaten gemäß Ziff. 6.2 widersprochen hat.
6.4 Verbleiben nach Auszahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen nach Ziff. 6.3 im Treuhandkonto Beträge zugunsten des Einzahlers, fordert der Auftraggeber den Einzahler unter Verwendung der von diesem zuletzt aufgegebenen Kontaktdaten gemäß Ziff. 6.2 auf, die Originalquittung nach Ziff. 6.1.3 vorzulegen und eine Kontoverbindung für die Rückzahlung solcher verbliebenen Beträge auf-zugeben. Erfolgen innerhalb von drei Monaten nach einer solchen Aufforderung keine Weisungen durch den Einzahler, fordert der Auftragnehmer den Einzahler auf dem gleichen Wege auf, innerhalb weiterer drei Monate Weisungen zu geben. Einzahler, die auch innerhalb dieser weiteren drei Monate keine Weisungen geben, erklären hiermit den Verzicht auf die Rückzahlung.

7. Haftung

7.1 Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit des Auftraggebers verursachten Schadens sind hiermit auf EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) je Auftrag beschränkt („Haftungshöchstbetrag“).
7.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung

seitens des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Auftragnehmer haftet außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.3 Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Gesellschafter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und ist für diese ein echter Vertrag zugunsten Dritter.

7.4 In Höhe des Haftungshöchstbetrags besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sofern der Auftraggeber den Haftungshöchst-betrag für unzureichend hält, wird er den Auftragnehmer informieren. Es besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers den Versicherungsschutz erhöht.

8. Elektronische Datenübertragung, Speicherung und Verarbeitung von Daten

8.1 Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die elektronische Daten-übertragung per E-Mail über das Internet im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität unsicher ist und dass es bei der elektronischen Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen kann sowie unbemerkt Schadprogramme wie Computerviren, Trojaner etc. übertragen werden können. Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten auch per unverschlüsselter E-Mail zu führen, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

8.2 Der Auftragnehmer verarbeitet die im Rahmen des Auftrags erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß der geltenden datenschutz-rechtlichen Bestimmungen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Auf alle Rechtsverhältnisse mit dem Auftragnehmer findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

9.2 Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung ist Hamburg, Deutschland.

9.3 Die Parteien vereinbaren die ausschließlich erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts Hamburg am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, sofern

9.3.1 die Streitigkeiten in eines der Sachgebiete nach § 1 Abs. 1 der Hamburger Commercial-Court-Verordnung (HmbCCVO) in der jeweils gültigen Fassung fällt und

9.3.2 der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle erreicht oder überschreitet

9.4 Dem Auftragnehmer steht es aber frei, einen Schuldner aus einer Vereinbarung mit ihm vor den Gerichten des Verwaltungssitzes des Schuldners zu verklagen

Fassung vom 16.12.2025